



NLStBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Helios Klinikum Uelzen GmbH
Frau Yvonne Bartels
Hagenskamp 34
29525 Uelzen

Bearbeitet von
Frau Rabe

E-Mail
Diana.Rabe@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4260- 30312-2(33)

Durchwahl 0511 3034-
2529

Hannover
02.02.2022

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Uelzen“

Anlagen:

- Lageplan, 1:1.000, Zeichnungs-Nr. 20 UEL-HUB-010 (Anl. 1)
- Flugplatzdarstellungskarte, 1:200, Zeichnungs-Nr. 20 UEL-HUB-014 (Anl. 2)

Änderungsgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bartels,

gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)¹ i.V.m. §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)² wird die Genehmigung vom 28.05.2008³ zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage auf Antrag vom 26.04.2021 wie folgt **geändert**⁴:

1. Abschnitt 1.3, Arten und Zeiten des Betriebes:

Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und **Nacht**⁵.

¹ "Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist"

² "Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), die zuletzt durch Artikel 132 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist"

³ der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Az. 1415-30312/1-12

⁴ *Kursivschrift in Fettdruck* = Änderungen

⁵ Definition der Nacht lt. VO (EU) Nr. 923/2012:

Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6 ° unter dem Horizont befindet.

2. Abschnitt 2.8 Fernmeldesysteme

- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde)**

3. Abschnitt 2.17 Anzeigen durch die Landeplatzhalterin

- Unabhängig von den Regelungen nach § 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)⁶ sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Tel: 0531 3548-0, und der Genehmigungsbehörde unter **0511 3034-01** mitzuteilen.

4. Abschnitt 2.18 Betriebsaufnahme

Der Landeplatz darf im Rahmen dieser Genehmigung erst benutzt werden, wenn dieses aufgrund einer Abnahmeprüfung nach §§ 44 Abs. 1 u. 53 Abs. 1 LuftVZO gestattet wird. Die kostenpflichtige Abnahmeprüfung ist bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung unverändert bestehen.

Kostenentscheidung

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 der LuftVZO kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 5b des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV erhebe ich für die Genehmigung eine Gebühr in Höhe von

500,00 Euro.

Der Gebührenrahmen beträgt 330 € bis 50.000 €. Im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens und des behördlichen Aufwandes ist die Festsetzung der Gebühr im unteren Bereich des vorgeschriebenen Gebührenrahmens angemessen.

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb von zwei Wochen auf das unten auf Seite 1 genannte zu überweisen.

Geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzzeichen **8301001104727** (ohne weitere Angaben) an. Einzahlungen ohne dieses Kassenzzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein, da Sie bei verspäteter Zahlung die Kosten zu tragen haben.

Begründung

Zu 1:

Der Hubschrauberlandeplatz ist mit einer Luftrettungsstation ausgestattet, die von der ADAC-Luftrettung GmbH mit dem Rettungshubschrauber „Christoph 19“ genutzt wird. Flugbetrieb des ADAC findet im Einklang mit der Genehmigung vom 25.08.2017 von 07:00 Uhr bis Sonnenuntergang sowie mit einer Außenstart- und –landeerlaubnis nach § 25 LuftVG der zuständigen Luftfahrtbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) während der Dunkelheit bzw. der Nacht gemäß Verordnung (EU) 923/2012 mit maximal 20 Landungen im Sommer und 30 Landungen im Winter nach Sichtflugregeln statt. Da es sich bei

⁶ Luftverkehrs-Ordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2015 (BGBl. I S. 1894)

der Außenstart- und –landeerlaubnis um eine Ausnahme von der Regel handelt, sich aber die Praxis der Nachtlandungen inzwischen zur Regelmäßigkeit entwickelt hat, wurde die Flugplatzbetreiberin Helios Klinikum Uelzen GmbH von der zuständigen Luftfahrtbehörde aufgefordert, die Voraussetzungen für einen dauerhaften 24-Stundenbetrieb zu schaffen und einen entsprechenden Antrag auf Änderung der Genehmigung nach § 6 Abs. 4 LuftVG zu stellen. Neben dem Rettungshubschrauber „Christoph 19“ wird der Hubschrauberlandeplatz schon immer gelegentlich von weiteren Rettungs- bzw. Intensivtransporthubschraubern im Rahmen von HEMS⁷ Flügen rund um die Uhr genutzt.

Die für die Genehmigungsbehörde erforderlichen Unterlagen, insbesondere das luftfahrtfachliche Gutachten der Firma Infrastruktur Consult Matthias M. Lehmann (ICL) sowie eine schalltechnische Beurteilung durch die Firma Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH (Big-M), wurden von der Antragstellerin am 29.04.2021 vorgelegt.

Entscheidungsgründe

Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 Absatz 1 LuftVG dürfen Landeplätze nur mit Genehmigung angelegt und betrieben werden.

Zuständigkeit

Für die Genehmigung von Landeplätzen ist gemäß § 50 LuftVZO i. V. m. § 31 Absatz 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. § 14 Absatz 2 Nr. 1 ZustVO-Verkehr⁸ die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig.

Verfahren

Die Entscheidung stützt sich auf § 6 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LuftVG und auf § 6 Absatz 1 Satz 4 LuftVG i. V. m. § 42 Abs. 1 LuftVZO, soweit die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen wird.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Mit Schreiben vom 23.07.2021, 06.08.2021, 16.08.2021 und 13.09.2021 wurden folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten:

- Der Landkreis Uelzen
- die Hansestadt Uelzen und
- die Stadtwerke Uelzen

Als zu beteiligende Fachstelle gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG wurde die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mit Schreiben vom 06.05.2021 um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

Ferner wurden die Antragsunterlagen bei der Hansestadt Uelzen zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hingewiesen, um möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung zu geben.

⁷ Helicopter Emergency Medical Services

⁸ Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329)
- VORIS 20120 -

5.1.5 Materielle Entscheidungsgründe

Raumordnung und Städtebau

Gemäß der Mitteilung des Landkreises Uelzen vom 30.07.2021 bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung. In Ziffer 4.1.05 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 für den Landkreis Uelzen ist als Satz 2 folgendes Ziel der Raumordnung aufgeführt:

„Der Erhalt und Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes am Klinikum Uelzen als Landeplatz für den Rettungsdienst ist sicherzustellen.“

Ein Raumordnungsverfahren wurde als nicht erforderlich angesehen.

Belange des Städtebaus sind durch das Vorhaben lt. Schreiben der Hansestadt Uelzen vom 06.10.2021 nicht betroffen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind angemessen berücksichtigt worden.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch die Genehmigung nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Andere einer Genehmigung entgegenstehende Umwelteinwirkungen sind von dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Mit der Stellungnahme des Landkreises Uelzen vom 13.09.2021 wurden folgende Hinweise aus Sicht des Umweltamtes übermittelt:

Naturschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen nach Prüfung der Unterlagen aus Sicht der UNB keine Bedenken. Bei der Herstellung der Hindernisfreiheit ist mit einer punktuellen Kappung bzw. Fällung von Gehölzen zu rechnen. Es wird auf die Beachtung folgender Hinweise gebeten:

Hinweise:

1. Sollte eine Fällung oder ein starker Rückschnitt von Gehölzen erforderlich werden, sind die Fäll- und Schnittverbotsfristen vom 1. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind einzuhalten. Dem besonderen Schutz unterliegend zum Beispiel alle europäischen Vogelarten und Fledermäuse, aber auch Reptilien z.B. Wald- und Zauneidechsen und Amphibien. Besetzte Nester von Insekten, z. B. Hornissen, Hummeln, Wildbienen und Waldameisen dürfen nicht beseitigt werden. Ist durch die Baumaßnahme eine Zerstörung oder Beseitigung von Nistplätzen möglich, z. B. durch den Abriss von Gebäuden oder die Beseitigung von Bäumen und Hecken, ist vorher die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 BNatSchG begründen und entsprechend geahndet werden. Handelt der Betreffende vorsätzlich oder leichtfertig, kommt außerdem gemäß § 71 Abs. 1, § 71a BNatSchG eine Strafbarkeit in Betracht. Außerdem können artenschutzrechtliche Verstöße auch einen Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG begründen und dadurch insbesondere die strengen Sanierungspflichten nach Maßgabe des Umweltschadengesetzes (USchadG) nach sich ziehen.

Allgemeiner Gewässerschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Ausweitung des Flugbetriebes auf die Nachtstunden. Der Start- und Landeplatz befindet sich in der Zone III A des Wasserschutzgebiets der Stadtwerke Uelzen. Nach § 4 Nr. 39 der WSG Verordnung für das Wasserwerk Uelzen der Stadtwerke Uelzen sind Start-, Lande- und Sicherheitsflächen, sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs in der Zone III A verboten.

Im vorliegenden Antrag geht es aber nicht um eine erstmalige Neubeantragung, sondern lediglich um eine zeitliche Ausweitung des Flugbetriebes. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Genehmigung des Hubschrauberlandeplatzes dessen Lage im WSG berücksichtigt wurde und eine entsprechende Ausnahme vom Verbot ausgesprochen worden ist, da der Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes im öffentlichen Interesse ist und die Start- und Landungen überschaubar sind. Dennoch wird die Beteiligung des Wasserversorgers empfohlen.

Technischer Gewässerschutz

Eine Prüfung der mit Schreiben vom 06.08.2021 zugesandten Antragsunterlagen zum o. g. Vorhaben ist durch den Fachbereich Technischer Gewässerschutz des Umweltamtes erfolgt. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz befindet sich in der Zone III A des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Uelzen. Der Boden des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes ist nicht flüssigkeitsdicht ausgeführt. Deshalb wird es für erforderlich gehalten, folgende Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. 3. Betankungen von Hubschraubern, sowie das Ersetzen und Nachfüllen von Betriebsstoffen (Öl, Hydraulikflüssigkeiten, etc.) auf dem Hubschrauberlandeplatz ist unzulässig.

Dem Aufnehmen einer solchen Auflage wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen:

Die Betankung von Hubschraubern findet seit jeher am Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Helios Klinikum Uelzen statt. Dies ist für den Betriebsstandort des dort stationierten Rettungshubschraubers alternativlos und damit unverzichtbar. Im Übrigen ist nicht die Einrichtung des Betriebsstandortes, sondern lediglich die Veränderung der Betriebszeitenregelung Gegenstand des vorliegenden Antrags, nicht aber die Frage der Betankung.

Auch ist zu beachten, dass der Hubschrauber nur auf seiner Plattform betankt wird. Hier und im nahen Umfeld wurde den Bedenken einer Bodenverunreinigung bereits durch eine entsprechende bauliche Gestaltung der versiegelten Fläche und der Ableitung über einen Koaleszenzabscheider Rechnung getragen.

Stadtwerke Uelzen

Gem. Stellungnahme der Stadtwerke Uelzen GmbH vom 14.10.2021 gibt es keine Einwände gegen die Änderung der Genehmigung

Schutz vor Fluglärm

Die mit den Antragsunterlagen beigebrachte schalltechnische Beurteilung durch die Firma Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH (Big-M) vom 29.04.2021 wurde dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit Schreiben vom 16.08.2021 zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Das Gutachten wurde durch Mitteilung des genannten Ministeriums vom 15.09.2021 als plausibel und nachvollziehbar eingestuft.

Geeignetheit des Geländes

Das Gelände ist ausweislich der luftfahrtfachliche Gutachten der Firma Infrastruktur Consult Matthias M. Lehmann (ICL) vom 29.04.2021 und der Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 22.07.2021 „mit Ausnahme der erforderlichen Hindernisfreiheit, bereits heute für zusätzlichen Nachtflugbetrieb geeignet.

Das Gelände entspricht hinsichtlich seiner ausgewiesenen Flugbetriebsflächen den technischen Anforderungen der AVV.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowohl für die Luftfahrt als auch für die Allgemeinheit und den Einzelnen in der Umgebung des Landeplatzes ist durch die Genehmigung nicht zu erwarten.

Stellungnahme der DFS

Die Deutsche Flugsicherung hat mit Schreiben vom 22.07.2021 mit Ausnahme der erforderlichen Hindernisfreiheit keine Bedenken geäußert.

Die erforderliche Hindernisfreiheit wird vor Betriebsaufnahme, zur Abnahmeprüfung gem. Änderung Nr. 4 hergestellt.

Einwendungen von Bürgern

Es waren 2 Einwendungen einzelner Personen mit gesonderten, persönlich formulierten Schreiben zu verzeichnen.

Folgende Argumente sind in den Einwendungen genannt worden:

- Befürchtung einer zukünftig ausufernden, unzumutbaren Lärmbelastung insbesondere bei Nacht durch Flüge im dargestellten Korridor.
- Höhere Gefährdungslage für die Anwohner durch Nachtflug
- Keine Einhaltung von Korridoren
- Wertminderung der Liegenschaften durch Lärm
- Starts und Landungen stellen eine erhebliche Belastung für die Anwohner ,insbesondere bei Nacht, dar.

Die Einwender:innen befürchten eine zukünftig ausufernde, unzumutbare Lärmbelastung insbesondere bei Nacht durch Flüge im dargestellten Korridor. Dem ist zu erwidern, dass die dargestellten Korridore nicht neu sind, sondern auch bereits seit Jahrzehnten in dieser Form von der Genehmigung vorgesehen sind. Sofern die Besatzungen bei den stets eiligen Rettungseinsätzen u.U. dafür entscheiden, den „Korridor“ nicht ganz auszufliegen, sondern je nach Start- oder Zielort „abzukürzen“, führt das nicht zu einer Bündelung, sondern zu einer „Verteilung“ der Schallimmissionen. Ferner wird es durch die beantragte Genehmigungsänderung nicht zu erhöhtem Nachtflugverkehr führen, da durch die beantragte Änderung lediglich der auf anderer Rechtsgrundlage fußende, schon seit Jahren stattfindende Nachtflug auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden soll. Die vorhergesagten 20 nächtlichen Landungen mit Christoph 19 (also durchschnittlich jede neunte Nacht) sowie die 10 Einsätze mit Fremdhubschraubern (also durchschnittlich jede 18. Nacht) in den sechs verkehrsreichsten Monaten des Jahres bedeuten keine Zunahme des Verkehrs gegenüber dem Status Quo, dürften eher „seltene Lärmereignisse“ darstellen und die damit ggf. verbundenen Beeinträchtigungen durch mögliche Aufwachreaktionen bei der Abwägung nicht schwerer wiegen als das mit

der Genehmigungsänderung verbundene öffentliche Interesse an einer auch bei Nacht funktionierenden Luftrettung.

Dass sich „aus dem Inhalt der Genehmigungsplanung ... besonders bei Nachtflügen eine denkbar höhere Gefährdungslage der Anwohner“ ergibt, wird zwar behauptet, aber nicht erläutert oder begründet. Insofern kann der Einwand nicht nachvollzogen werden.

Die Einwander:innen befürchten eine Qualitäts- und Wertminderung der Liegenschaft durch die beantragte Genehmigung des Nachtflugs. Dies kann nicht nachvollzogen werden, da sich faktisch am Nachtflug nichts ändern wird. Der Antrag dient lediglich dazu als Rechtsgrundlage für den Nachtflug eine entsprechende Genehmigung nach § 6 LuftVG zu formulieren statt wie bisher eine im Grunde genommen für diesen Zweck nicht vorgesehene Ausnahmeerlaubnis nach § 25 LuftVG zu erteilen.

Eine von den Einwander:innen vorgeschlagene Flugstreckenführung im Nahbereich - also nach und von Norden über den Stadtwald - ist aus Gründen der Unvereinbarkeit mit den Regelungen der AVV bezüglich Ausrichtung und Hindernisfreiheit von An- und Abflugflächen nicht umsetzbar. Im Übrigen kündigte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 14.07.2020 an das Helios Klinikum Uelzen an, die Ausnahmeerlaubnisse nach § 25 LuftVG für Nachtflüge zukünftig nicht mehr zu erteilen. Mit dem selben Schreiben wurde angeregt eine entsprechende Änderung der Flugplatzgenehmigung zu beantragen, um Nachtflüge dauerhaft rechtlich abzusichern.

Dieser Anregung ist das Helios Klinikum Uelzen gefolgt. Der Antrag dient also dazu als Rechtsgrundlage für den Nachtflug eine entsprechende Genehmigung nach § 6 LuftVG zu formulieren statt wie bisher eine im Grunde genommen für diesen Zweck nicht vorgesehene Ausnahmeerlaubnis nach § 25 LuftVG zu erteilen. An Art und Umfang des seit Jahren bereits stattfindenden Nachtflugbetriebs wird die geänderte Genehmigung indes faktisch nichts ändern.

Ein Einwander macht geltend, dass die Starts und Landungen eine erhebliche Belastung für die Anwohner darstellen - insbesondere bei Nacht.

Die vorhergesagten 20 nächtlichen Landungen mit Christoph 19 (also durchschnittlich jede neunte Nacht) sowie die 10 Einsätze mit Fremdhubschraubern (also durchschnittlich jede 18. Nacht) dürften jedoch eher „seltene Lärmereignisse“ darstellen und die damit ggf. verbundenen Beeinträchtigungen durch mögliche Aufwachreaktionen bei der Abwägung nicht schwerer wiegen als das mit der Genehmigungsänderung verbundene öffentliche Interesse an einer auch bei Nacht funktionierenden Luftrettung.

Soweit das Helios Klinikum Uelzen Möglichkeiten hat bzw. sieht, den Bedarf an Sekundärtransporten zu reduzieren, müssen oder können diese unabhängig von der beantragten Genehmigungsänderung umgesetzt werden

Begründung zu 2) und 3)

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen, Anpassung an die Zuständigkeit und Aktualisierung der Telefonnummer.

Belange des Antragstellers

Die erteilte Genehmigung wird den Belangen der Antragstellerin in angemessener Weise gerecht, die Planrechtfertigung ist gegeben.

Die geringen Einschränkungen durch Auflagen beeinträchtigen die Antragstellerin nicht in unzumutbarer Weise.

Abwägungsergebnis:

Die beantragte Genehmigung bzw. Erweiterung der bestehenden Genehmigung gemäß § 6 LuftVG wird erteilt, weil Gründe für eine Versagung der Genehmigung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG), das Vorhaben gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt ist und nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange die für die Planung sprechenden Gründe überwiegen.

Bekanntgabe:

Diesen Bescheid erhalten die Hansestadt und der Landkreis Uelzen, das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, die Deutsche Flugsicherung, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie Einwander:innen.

Die Hansestadt Uelzen wird zusätzlich gebeten, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 LuftVG i.V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁹ mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zwei Wochen ortsüblich zur Einsicht auszulegen. Die ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gem. § 74 Abs. 5 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Bescheid gesondert zugestellt wurde.

Die Beteiligten, denen der Bescheid gesondert zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

⁹ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

Hinweis zur Kostenentscheidung

Bei der Anforderung von Verwaltungskosten hat eine Klage gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹⁰ keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungsverpflichtung besteht grundsätzlich fort.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Diana Rabe

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

¹⁰ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist"